

Teil I

Vorzeitig in Altersrente Voraussetzungen früher und heute

1. Die Regelaltersgrenze früher und heute

1891 – 1922 Altersgrenze 70 für Arbeiter

1913 – heute Altersgrenze 65 für Angestellte

1923 - heute Altersgrenze 65 für Arbeiter

2. Zur Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts in der Vergangenheit und heute

Die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente – d. h. **vor der „Regelaltersgrenze“ von 65** – wurde schon frühzeitig geschaffen. Bereits durch Gesetz vom 7. März 1929 ist eine Vergünstigung für **ältere Arbeitslose** geschaffen worden. Zunächst galt dieses Gesetz nur für Angestellte, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten und seit mindestens einem Jahr arbeitslos waren und keine Arbeitslosenunterstützung erhielten. Ab 1957 (mit dem ArVNG) wurde diese Möglichkeit auch auf die Arbeiter ausgedehnt.

Für die **Altersrente für Frauen** gibt es die Altersgrenze von 60, also die Möglichkeit, diese Altersrente bis zu fünf Jahre vor der „Regelaltersgrenze“ von 65 zu beziehen, seit 1957 (eingeführt mit dem ArVNG/AnVNG).

Mit der Rentenreform 1972 wurde die sog. „**flexible Altersgrenze**“ von 63 Jahren eingeführt für Versicherte, die lange Jahre (festgelegt wurden **35 Versicherungsjahre**) der Versicherung angehört hatten. Diesen Personen war die freie Entscheidung über den Termin ihres Ausscheidens aus dem Erwerbsleben überlassen. Waren diese „langjährig Versicherten“ **schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig**, konnte sie die Altersrente ab 1972

bereits mit 62 in Anspruch nehmen. Die Altersgrenze von 62 wurde in Stufen bis auf 60 gesenkt.

Ein Abschlag war bis zum 31.12.1991 für keinen Fall des vorzeitigen Rentenbeginns vorgesehen.

Erst mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurden versicherungsmathematische Abschläge im Zusammenhang mit der stufenweisen **Anhebung der Altersgrenzen** eingeführt. Dabei war zunächst die stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie für die Altersrente für Frauen und die stufenweise Anhebung der Altergrenze von 63 für langjährig Versicherte ab dem Jahr 2001 vorgesehen. Die dramatische Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die verstärkte Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrenten erforderte eine schnellere Heraufsetzung der Altersgrenzen als nach dem Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen.

Mit dem WFG wurde die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das Jahr 1997 vorgezogen und die Stufen so verkürzt, dass die Altersgrenze von 65 am 31.12.2001 erreicht war.

Ebenfalls mit dem WFG wurde die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 für die Altersrente für Frauen auf das Jahr 2000 vorgezogen und die Stufen so verkürzt, dass die Altersgrenze von 65 am 31.12.2004 erreicht wird.

Darüber hinaus wurde mit dem WFG die Anhebung der Altersgrenze von 63 auf 65 für die Altersrente für langjährig Versicherte auf das Jahr 2000 vorgezogen und die Stufen so verkürzt, dass die Altersgrenze von 65 am 31.12.2001 erreicht war.

Zuletzt wurde im Zusammenhang mit der Reform der Renten wegen Erwerbsminderung beschlossen, auch die Altersgrenze von 60 für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen auf 63 anzuheben. Die stufenweise Anhe-

bung dieser Altersgrenze begann am 1.1.2001 und wird am 31.12.2003 abgeschlossen sein.

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenzen wurde gleichzeitig festgelegt, dass eine **vorzeitige Inanspruchnahme** dieser Altersrenten ab der bisherigen niedrigeren Altersgrenze weiterhin möglich ist. Allerdings wurde diese mögliche vorzeitige Inanspruchnahme mit **versicherungsmathematischen Abschlägen** verbunden. Für jeden Monat, den eine der vorgenannten Altersrenten vor der maßgebenden Altersgrenze vorzeitig in Anspruch genommen wird, verringert sich die Monatsrente um 0,3 %.

3. Bestehendes Recht

Die **Regelaltersrente** kann ab 65 in Anspruch genommen werden. Ein vorzeitiger Bezug dieser Rente ist nicht möglich, deshalb gibt es bei dieser Rente keine Abschläge.

Die **Altersrente für langjährig Versicherte** kann ab 65 ohne Abschläge und vorzeitig (vor Vollendung des 65. Lebensjahres) ab 63 (für Geburtsjahrgänge ab 1948 ab 62) mit Abschlägen in Anspruch genommen werden.

Die **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** kann ab 63 ohne Abschläge und vorzeitig (vor Vollendung des 63. Lebensjahres) ab 60 mit Abschlägen in Anspruch genommen werden.

Die **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit** kann ab 65 ohne Abschläge und vorzeitig (vor Vollendung des 65. Lebensjahres) ab 60 mit Abschlägen in Anspruch genommen werden.

Die **Altersrente für Frauen** kann ab 65 ohne Abschläge und vorzeitig (vor Vollendung des 65. Lebensjahres) ab 60 mit Abschlägen in Anspruch genommen werden.

Die **Abschläge betragen 0,3 %** der Rente für jeden vorzeitig in Anspruch genommenen Monat. Wird die Altersrente also 1 Jahr vorzeitig in Anspruch ge-

nommen, beträgt der Abschlag 3,6 %, bei zwei Jahren sind es 7,2 %, bei drei Jahren 10,8 % und bei fünf Jahren 18 %.

Die beiden Renten, bei denen Abschläge bis 18 % möglich sind, können nur noch Versicherte erhalten, die vor 1952 geboren sind. Ab dem Jahr 2012 gibt es dann nur noch Altersrenten mit Abschlägen von höchstens 10,8 %.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts wird es in den nächsten Jahren vermutlich zu einer verstärkten Inanspruchnahme von **Erwerbsminderungsrenten** und im Übrigen auch der **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** kommen. Gründe hierfür sind die mehr und mehr greifenden Abschlagsregelungen bei den vorgezogenen Altersrenten. Diese erhöhen zunehmend die „Attraktivität“ der Erwerbsminderungs- und der Schwerbehinderterrente, die beide **nach Vollendung des 63. Lebensjahr abschlagsfrei** bezogen werden können. Ein Trend, dass ältere Versicherte, die eine ungekürzte vorgezogene Altersrente nicht mehr in Anspruch nehmen können, vermehrt die etwas höhere Erwerbsminderungsrente beantragen, lässt sich bereits jetzt erkennen. Dieser Trend zur Beantragung von Erwerbsminderungsrenten dürfte sich in den nächsten Jahren verstärken. Das gilt insbesondere für die Zeit nach Fortfall der Altersrente für Frauen und der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit (2012). Bei diesen Altersrenten handelt es sich um Auslaufmodelle, die nur noch von vor 1952 geborenen Versicherten in Anspruch genommen werden können.

4. Zur Höhe der Abschläge

Werden Abschläge erhoben, um die finanzielle Mehrbelastung der Versicherungsgemeinschaft durch vorzeitigen Renteneintritt auszugleichen, sind die Abschläge nach einem versicherungsmathematischen Ansatz zu bestimmen. In diesen Fällen ergeben sich versicherungsmathematisch faire Rentenabschlagssätze in einer Größenordnung von etwa 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts. Dies entspricht den heutigen Abschlägen.

Allerdings sind diese Abschläge bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen eigentlich zu niedrig angesetzt. Die maximalen Abschläge betragen bei einer Inanspruchnahme ab 60 „nur“ 10,8 %. Dieser Abschlag ist auf eine um drei Jahre frühere Inanspruchnahme berechnet, tatsächlich wird die Rente aber fünf Jahre früher bezogen. Der Barwert der Rente ist damit höher als bei anderen vorzeitigen Altersrenten.

Die Abschläge zu den Erwerbsminderungsrenten wurden eingeführt, damit die Versicherten weniger Anreize haben in die Erwerbsminderungsrente auszuweichen, wenn die Abschläge bei den Altersrenten zu hoch erscheinen. Die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten wurden so gestaltet wie bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Sollen andere Ziele mit den Abschlägen verfolgt werden, muss sich die Höhe der Abschläge am Ziel orientieren. Soll z. B. erreicht werden, dass das durchschnittliche Renteneintrittsalter steigt, könnten besonders hohe Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn festgelegt werden.

Soll dagegen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ein möglichst frühzeitiger Ausstieg älterer Arbeitnehmer angestrebt werden, müssten die Abschläge besonders niedrig sein oder ganz entfallen.

5. Ausblick

Die Anreize zur Frühverrentung sollen verringert werden. Dazu gehören auch Überlegungen zur Veränderung der Abschläge oder der vorzeitigen Altersrenten.

Über diese Überlegungen informiert Sie morgen Herr Dr. Reimann

Teil II

Die dynamische Rente

Die Rentenanpassungen in der Vergangenheit und heute

1. Die Zeit vor 1957

Bis zum Jahr 1956 setzten sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.

Der Grundbetrag wurde unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge gewährt und betrug

- in der Arbeiterrentenversicherung 13 DM pro Monat
- in der Angestelltenversicherung 37 DM pro Monat

Der Steigerungsbetrag richtete sich nach den individuellen Entgeltendes Versicherten. Er betrug

- in der Arbeiterrentenversicherung 1,2 % der maßgeblichen Entgelte,
- in der Angestelltenversicherung 0,7 % der maßgeblichen Entgelte.

Eine Rentenanpassung gab es bis 1949 nicht.

Bereits beim Rentenbeginn konnten die Renten nur etwa 30 – 35 % der davor erzielten Entgelte ersetzen. Die Renten waren praktisch nur ein Zuschuss zur Lebensführung.

Die wachsende Wirtschaftskraft und die steigenden Löhne ergaben eine immer größere Diskrepanz zwischen Renten und Arbeitseinkommen.

Ab 1949 musste der Gesetzgeber deshalb mit verschiedenen Gesetzen eine Anhebung der Renten bewirken. Es entstand ein riesiger Reformbedarf.

Das zentrale Ziel der Rentenreform 1957 bestand in der dauerhaften Verbesserung der Versorgungslage der Rentner.

2. Die Rentenreform 1957

Die Renten sollte nicht mehr nur ein Zuschuss zum Lebensunterhalt sein, sondern sollte den Lebensstandard der Arbeitnehmer auch im Ruhestand sichern. Die Rente sollte also die Funktion einer echten Lohnersatzleistung erhalten.

Die dynamische Rente drückt sich in der ab 1957 geltenden neuen Rentenformel aus. Diese Rentenformel besteht aus vier Faktoren:

- der **persönliche Vomhundertsatz** (Durchschnittswert der über das ganze Versicherungsleben festgestellten Prozentsätze der individuellen Arbeitsentgelte zum jährlichen Durchschnittsentgelt = wer im Durchschnitt immer das Durchschnittsentgelt erzielte, hatte einen persönlichen Vomhundertsatz von 100,00, wer über sein gesamtes Versicherungsleben im Durchschnitt 20 % über dem Durchschnittsverdienst lag, hatte einen persönlichen Vomhundertsatz von 120,00),
- die **allgemeine Bemessungsgrundlage** (Durchschnittsentgelt aller Versicherten),
- die **Anzahl der Versicherungsjahre** (die Summe der rentenrechtlichen Zeiten des Versicherten),
- der **Steigerungssatz** (1,5 % je Versicherungsjahr für Vollrenten und 1,0 % je Versicherungsjahr für Rente wegen Berufsunfähigkeit)

Der persönliche Vomhundertsatz und die allgemeine Bemessungsgrundlage bilden zusammen das aktualisierte Lebensdurchschnittsentgelt des Versicherten. Versicherungsjahre und Steigerungssatz geben zusammen den Prozentsatz an, den der Versicherte von dem aktualisierten Lebensdurch-

zentsatz an, den der Versicherte von dem aktualisierten Lebensdurchschnittsentgelt als Rente erhält.

Beispiel:

Betrag die allgemeine Bemessungsgrundlage 4.281 DM (Durchschnittsentgelt für Anpassung 1957) und hatte der Versicherte einen persönlichen Vomhundertsatz von 110,50 % erreicht (weil er über sein gesamtes Versicherungsleben gesehen immer 10,50 % mehr als der Durchschnitt verdiente), beträgt seine persönliche Bemessungsgrundlage (= sein Lebensdurchschnittsentgelt 1957) 4.730,51 DM.

Beträgt die Summe der rentenrechtlichen Zeiten 50 Jahre, erhält der Versicherte 75 % ($50 \times 1,5$ %) seiner persönlichen Bemessungsgrundlage als Jahresrente. Das sind 3.547,88 DM im Jahr oder monatlich 295,66 DM (der Durchschnittsverdienst betrug 1957 monatlich 420,25 DM, die Rente betrug also rund 65 % davon).

Der dynamische Faktor in dieser Rentenformel ist die allgemeine Bemessungsgrundlage. Sie stellt ein aktualisiertes Durchschnittsentgelt aller Versicherten dar. Steigt das Durchschnittsentgelt, steigen auch die Renten. Es wurde nicht das Durchschnittsentgelt im Jahr der Rentenanpassung zugrunde gelegt. Dieses Durchschnittsentgelt wäre zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen. Es sollte auch nicht ein zufällig hohes oder niedriges Durchschnittsentgelt aus dem Jahr vor der Rentenanpassung sein (damals waren die Lohnschwankungen noch deutlich stärker als heute). Deshalb war die allgemeine Bemessungsgrundlage als der Durchschnitt aus den Durchschnittsentgelten der drei Jahre vor dem Jahr der Rentenanpassung im ursprünglichen Regierungs-Entwurf des Gesetzes vorgesehen. Zur Begründung wurde angeführt, dass Tarifkonflikte und Lohnkämpfe nicht unmittelbar ihren Niederschlag in den Renten finden sollten.

Im Gesetz selbst wurden dann – aus statistischen und wohl auch finanziellen Gründen – für die Berechnung der allgemeinen Bemessungsgrundlage nicht die Durchschnittsentgelte der letzten drei Jahre zugrunde gelegt, sondern es

wurde der ein Jahr früher endende Dreijahreszeitraum gewählt, also der Durchschnitt aus den Durchschnittsentgelten des zweiten, dritten und vierten Jahres vor der Anpassung.

Die Rentenformel zielte bei einem Durchschnittsverdiener mit 40 Versicherungsjahren auf ein Bruttorentenniveau von 60 % (40 Versicherungsjahre x 1,5 %) des Lebensdurchschnittsentgelts. Durch den time-lag von 3 Jahren ergab sich 1957 aber nur ein Standardrentenniveau von 51 %.

Ab 1957 war eine jährliche Rentenanpassung bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Die erste Rentenanpassung nach Einführung der neuen Rentenformel erfolgte dann im Jahr 1959 (+ 6,1%).

3. Eingriffe des Gesetzgebers 1972 bis 1991

In einer wirtschaftlich günstigen Situation wurde im Rahmen der **Rentenreform 1972** die **Anpassung** der Renten **auf den 1. Juli 1972 vorgezogen**. Damit verkürzte sich der time-lag um ein halbes Jahr.

Die folgenden hohen Rentenanpassungen erhöhten das Nettorentenniveau von 54,4 % im Jahr 1971 auf 65,6 % im Jahr 1977. Ursache waren die sich seit 1975 abschwächenden wirtschaftlichen Wachstumsraten, die aber in den Rentenerhöhungen infolge des time-lag noch keinen Niederschlag fanden. Zudem waren die Finanzreserven der Rentenversicherung im Jahr 1977 als Folge der Einführung der flexiblen Altersgrenze und des massiv einsetzenden Trends zur Frühverrentung aufgrund der verschlechterten Arbeitsmarktbedingungen weitgehend aufgebraucht.

Mit dem **20. Rentenanpassungsgesetz**, das zum 1. Juli 1977 noch eine Erhöhung der Renten um 9,9 % brachte, wurde die 1972 erfolgte **Vorziehung** der Rentenanpassung um ein halbes Jahr **wieder rückgängig gemacht**. Der nächste Anpassungstermin war damit der 1. Januar 1979.

Im **21. Rentenanpassungsgesetz** wurden, **losgelöst von der tatsächlichen Lohnentwicklung**, Steigerungsraten von 4,5 % bzw. 4,0 % für die allgemeine Bemessungsgrundlage in den Jahren **1979 bis 1981** festgelegt. Die allgemeine Bemessungsgrundlage des Jahres 1981 entsprach mit 22.787 DM etwa dem Mittelwert der Jahre 1975 und 1976; der zeitliche Rückstand betrug also etwa fünfeinhalb Jahre.

Ab 1983 wurde die Rentenanpassung wieder auf die Jahresmitte zurückverschoben. Zusätzlich wurde ab 1. Juli 1983 die Eigenbeteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung (KVdR) in drei Stufen von 1 %, 3 % und 4,5 % bis zur endgültigen hälftigen Beteiligung eingeführt.

Ab 1984 wurde als Maßstab für die Anpassung die Lohnveränderungsrate des Vorjahres gegenüber dem Vorvorjahr verwendet. Die allgemeine Bemessungsgrundlage betrug aber 1986 mit 27.885 DM nur wenig mehr als das Durchschnittsentgelt für 1979.

Das Nettorentenniveau bewegte sich – trotz der Eingriffe des Gesetzgebers seit 1977 bis 1987 zwischen 63 % und 65 %.

Von 1957 bis 1986

- stieg das durchschnittliche Bruttoentgelt um 625 %,
- stieg das durchschnittliche Nettoentgelt um 470 %,
- stiegen die Renten brutto um 540 %, nach Abzug des Eigenanteils zur KVdR noch um 510%.

4. Die Rentenreform 1992

Mit der Rentenreform 1992 wurde die Rentenformel geändert. Die neuen Faktoren sind

- die **persönlichen Entgeltpunkte** (Summe der Entgeltpunkte für alle rentenrechtlichen Zeiten multipliziert mit dem Zugangsfaktor),
- der **Rentenartfaktor** (1,0 für die Vollrenten, 0,6667 für die Berufsunfähigkeitsrente, 0,6 für die Witwenrente),
- der **aktuelle Rentenwert** (monatlicher Rentenbetrag für ein Jahr Durchschnittsbeiträge).

Formell unterscheidet sich die neue Rentenformel erheblich von der früheren. Unterschiedlich sind vor allem die Begriffe und die Darstellungsweise. Als Ergebnis hat die neue Rentenformel nicht mehr die Jahresrente, sondern die Monatsrente.

Materiell-rechtlich führt aber die neue Rentenformel bei gleicher Versicherungsleistung zu derselben Rente. Neu ist der Zugangsfaktor. Er bewirkt die Rentenminderung durch Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt oder die Erhöhung durch Zuschläge bei hinausgeschobenem Rentenbeginn.

Der dynamische Faktor in dieser Rentenformel ist der aktuelle Rentenwert. Er stellt im Prinzip den Durchschnittsverdienst dar, wie in der früheren Rentenformel die allgemeine Bemessungsgrundlage. In der Darstellung ist es aber der monatliche Rentenbetrag, den ein Versicherter aus einem Jahresdurchschnittsverdienst erhält.

Während wir bis 1991 von einer Brutto-Anpassung reden konnten (weil sich die allgemeine Bemessungsgrundlage entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne veränderte), gab es **ab 1992** die **Netto-Anpassung**. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich im Prinzip wie die Nettolöhne. Tatsächlich sind aber drei Faktoren für die Anpassung maßgebend:

- die **Entwicklung der Bruttolöhne** (Vorjahr zu Vorvorjahr),
- die **Entwicklung der Nettolöhne** (Vorjahr zu Vorvorjahr) und
- die **Entwicklung der** Belastung der Rentner durch die **Eigenbeteiligung zur KVdR** (Vorvorjahr zu Vorjahr)

5. Die Rentenreform 1999

Wegen der laufend steigenden Lebenserwartung der Rentner und der sich daraus ergebenden immer länger dauernden Rentenbezugszeit wollte die Regierung von CDU/CSU und FDP mit der Rentenreform 1999 die Rentenanpassung durch einen weiteren Faktor in der Formel zur Erhöhung des aktuellen Rentenwerts dämpfen. Der damalige Arbeitsminister Blüm nannte ihn den „**Demografiefaktor**“. Er drückte die Lebenserwartung der 65-jährigen aus. Steigt diese Lebenserwartung, ist der Faktor negativ und sorgt dafür, dass der aktuelle Rentenwert nicht so stark steigt.

Dieser Teil der Rentenreform 1999 trat aber nie in Kraft, weil ihn die neue Regierung von SPD und DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 nach ihrem Wahlsieg 1998 außer Kraft setzten.

6. Haushaltssanierungsgesetz und Rentenreform 2001/2002

Allerdings kam auch die neue Regierung aufgrund der negativen Entwicklung der Rentenfinanzen nicht umhin, die Rentenanpassung zu dämpfen.

Als ersten Schritt bestimmte sie im Haushaltssanierungsgesetz vom 22.12.1999, dass sich der aktuelle Rentenwert **zum 1.7.2000** nicht wie bisher erhöht, sondern „nur“ nach der **Entwicklung der Preissteigerungsrate** von 1999 zu 1998; das waren 0,6 %.

Gegen diese „willkürliche“ Rentenanpassung haben über zwei Millionen Rentner **Widerspruch** eingelegt. Musterverfahren wurden vor dem Bundessozialgericht (BSG) verhandelt. **Das BSG hat die Rentenanpassung 2000 grundsätzlich nicht beanstandet.** Es hat aber in dem Urteil ausgeführt, dass die Anpassung der Renten an die Lebenshaltungskosten zum Eigentum des Rentners gehört und somit die Anpassung in Höhe der Inflationsrate dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes unterliegt. Daraus könnte geschlossen werden, dass das BSG (zumindest sein 4. Senat) bei einer Klage gegen eine Rentenanpassung unter der Inflationsrate dem klagenden Rentner recht geben würde.

Im Altersvermögensergänzungsgesetz wurde dann die Veränderung der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts bestimmt. Dieser Wert entwickelt sich jetzt nicht mehr wie die Nettolöhne, sondern nach einer **modifizierten Brutto-Anpassung**. Ab der Rentenanpassung zum 1. Juli 2001 sind drei Faktoren für die Anpassung maßgebend:

- die **Entwicklung der Bruttolöhne** (Vorjahr zu Vorvorjahr),
- die **Entwicklung der Beitragssätze zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten** (Vorjahr zu Vorvorjahr) und
- die **Entwicklung der Belastung durch die private Altersvorsorge** (Vorvorjahr zu Vorjahr)

Die private Altersvorsorge („Riesterrente“) wird in der Anpassungsformel so berücksichtigt, dass davon ausgegangen wird, dass die Beteiligung im Jahr 2002 (für alle!) 0,5 % des Bruttoeinkommens beträgt : Dieser Prozentsatz steigt in den folgenden sieben Jahren um jeweils 0,5, so dass im Jahr 2009 die Höchstgrenze von 4,0 % erreicht ist.

Dieser Altersvorsorge-Faktor bewirkt, dass die Anpassungen an 1. Juli 2003 um 0,5 % niedriger ausfallen als ohne diesen Faktor.

7. Ausblick

Schon jetzt ist absehbar, dass die Anpassungsformel in der heutigen Form nicht mehr lange bestehen bleiben wird.

Über die Pläne und Gedanken hierzu informiert Sie morgen Herr Dr. Reimann.